

Bundesstaatliche Verwaltung

- **Unmittelbare Verwaltung des Bundes**
Art. 86 f. GG
z.B. Zoll, Bundeswasserstraßen, Bundesnetzagentur
- **Bundesauftragsverwaltung**
Art. 85 GG
z.B. Bundesfernstraßen
- **Gesetzesvollzug durch die Länder (Grundfall)**
Art. 83 f. GG

Unmittelbare Verwaltung des Bundes

- **Art 86**

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

- **Art 87**

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. [...]

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Bundesauftragsverwaltung

- **Art 85**

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

(3) Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

(4) Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Gesetzesvollzug durch die Länder

- **Art 83**

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

- **Art 84**

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. [...]

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

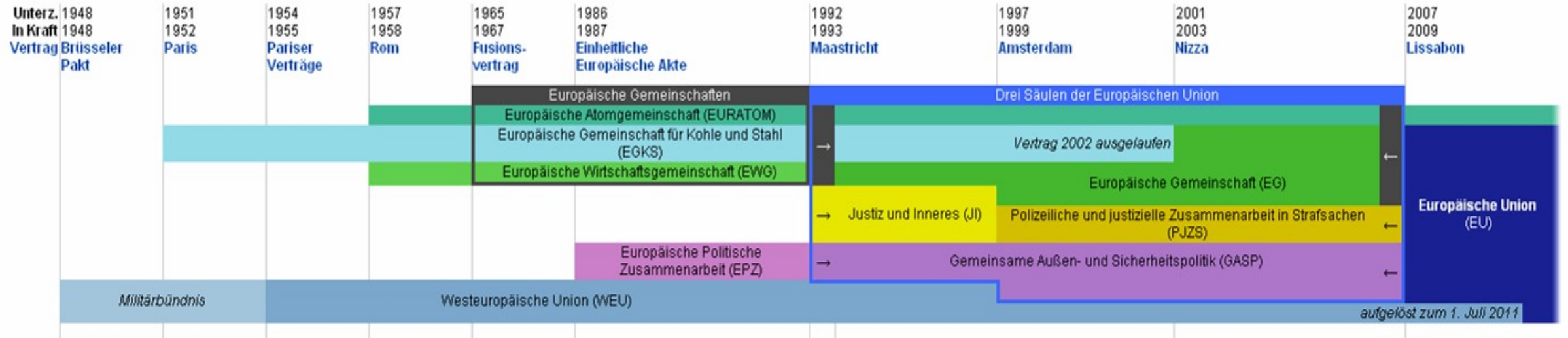
(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

(5) [...]

Die Europäische Union

Historische Entwicklung

Zeittafel



Die Europäische Union

- „ 4 Grundfreiheiten“
- Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV)
 - Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)
 - Personenverkehrsfreiheit (Art. 45 und 49 AEUV)
 - Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 64 AEUV)

Art. 2 EG-Vertrag (abgelöst und EUV und AEUV)

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

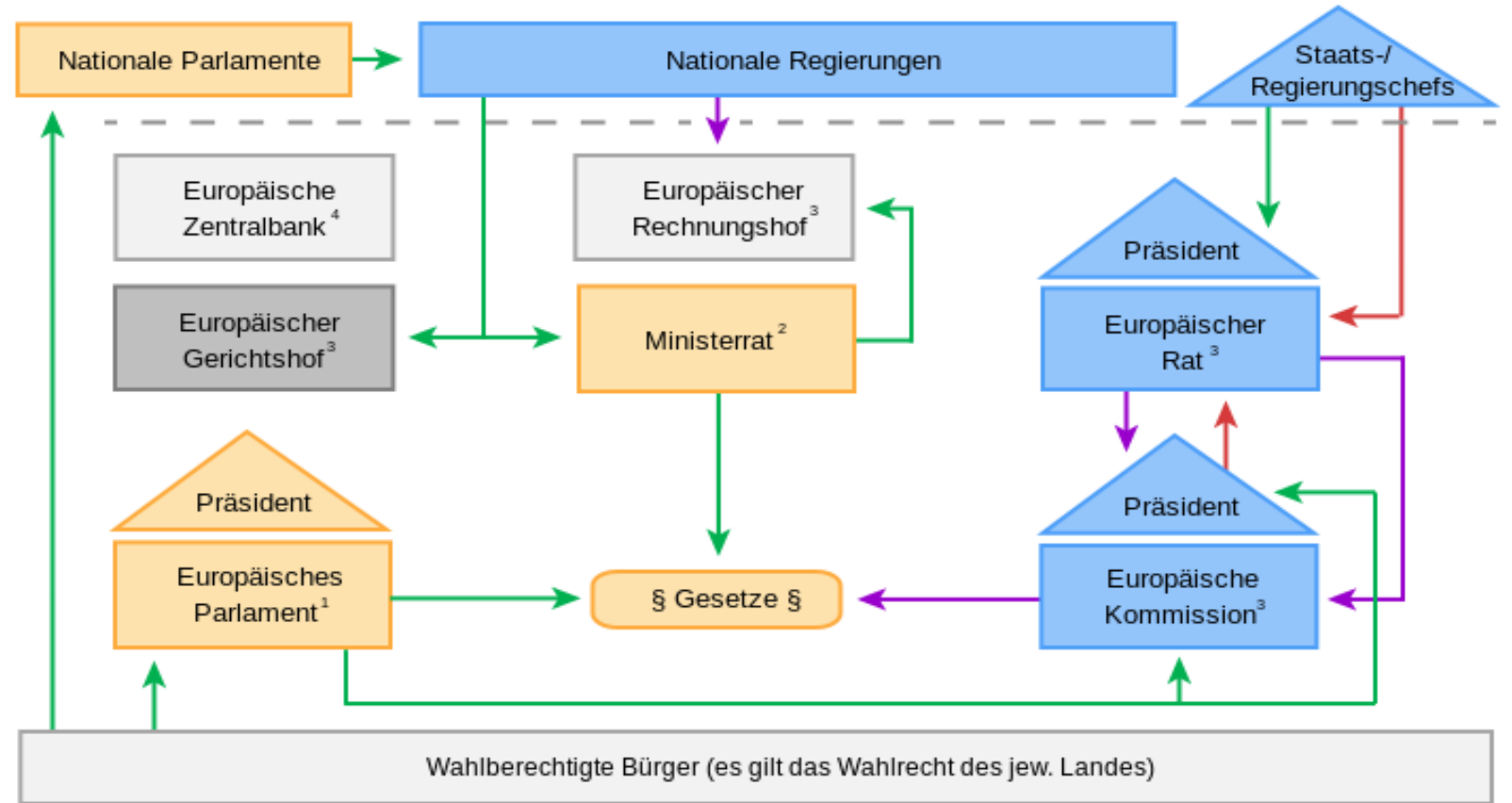
Die Europäische Union

Organe der EU

- **Europäischer Rat**
(Art. 15 EUV und Art. 235 f. AEUV)
- **Rat der Europäischen Union**
(Art. 16 EUV und Art. 237 ff. AEUV)
„Ministerrat“
- **Europäisches Parlament**
(Art. 14 EUV und Art. 223 ff. AEUV)
 - 751 Mitglieder
 - Tagungsstätten in Brüssel und Straßburg
- **Europäische Kommission**
(Art. 17 EUV und Art. 244 ff. AEUV)
- **Europäische Zentralbank**
(EZB, Art. 282 ff. AEUV)
- **Gerichtshof der Europäischen Union**
(Art. 19 EUV und Art. 251 ff. AEUV)
- **Europäischer Rechnungshof**
(EuRH, Art. 285 ff. AEUV)

Die Europäische Union

Aufbau der Institutionen



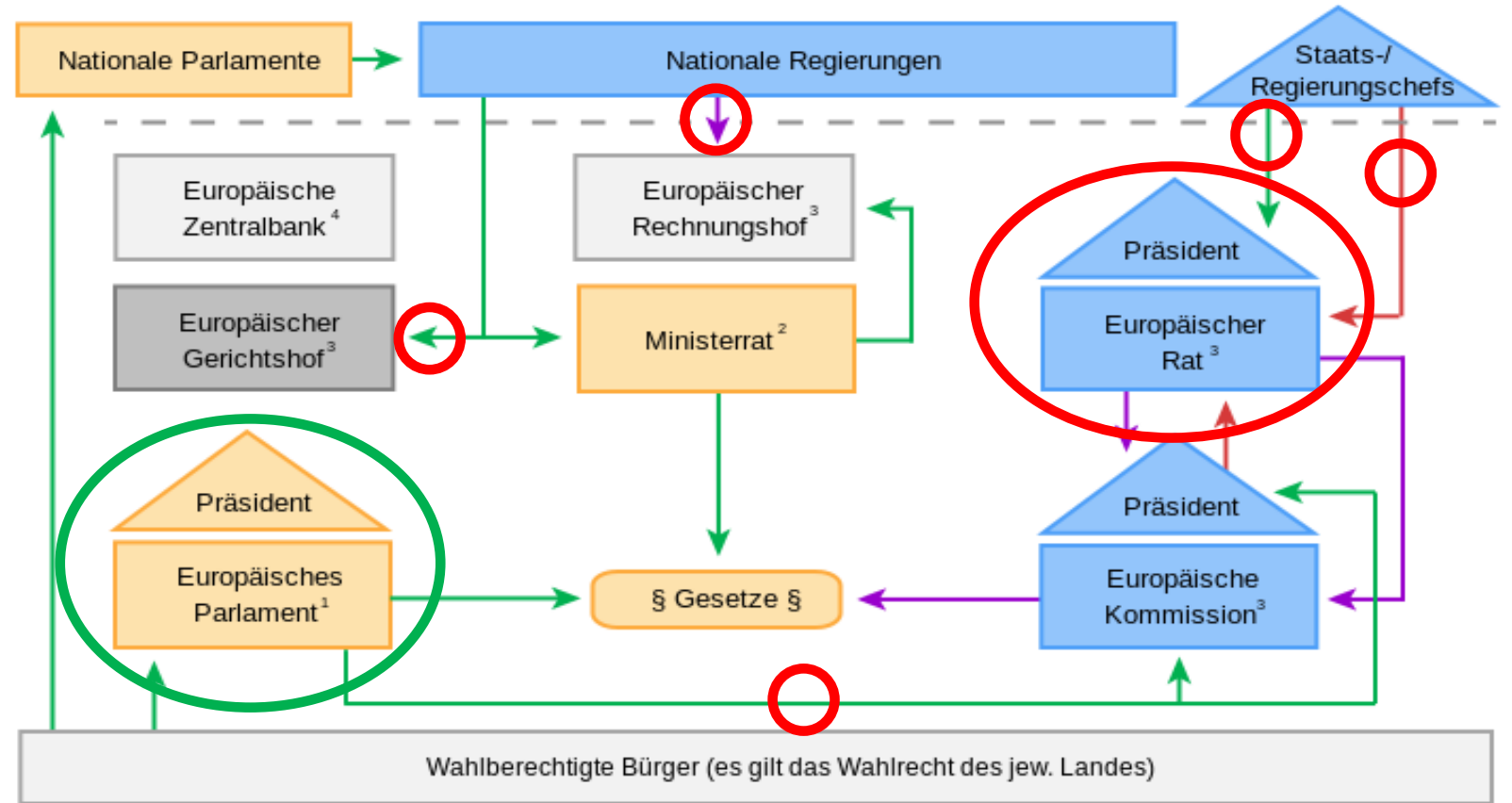
- | | |
|--|--|
| Legislative | wählt / ernennt / entscheidet über |
| Exekutive | Mitgliedschaft |
| Judikative | schlägt vor / Initiativrecht |

- 1: Wahlen sind alle 5 Jahre. Die Wahlberechtigung kann je nach Land unterschiedlich sein
- 2: Staatenkammer. Tagt je nach Politikbereich in unterschiedlicher Zusammensetzung. Jedes Land ist pro Ressort mit je einem Mitglied vertreten
- 3: Jedes Land ist durch ein Mitglied vertreten
- 4: Die Europäische Zentralbank besteht aus den Vertretern der nationalen Zentralbanken. Ihr Direktorium wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Europäischen Rat gewählt

Die Europäische Union

Demokratiedefizit?

Kompetenz-
Kompetenz?



- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| Legislative | → wählt / ernennt / entscheidet über |
| Exekutive | → Mitgliedschaft |
| Judikative | → schlägt vor / Initiativrecht |

- 1: Wahlen sind alle 5 Jahre. Die Wahlberechtigung kann je nach Land unterschiedlich sein
- 2: Staatenkammer. Tagt je nach Politikbereich in unterschiedlicher Zusammensetzung. Jedes Land ist pro Ressort mit je einem Mitglied vertreten
- 3: Jedes Land ist durch ein Mitglied vertreten
- 4: Die Europäische Zentralbank besteht aus den Vertretern der nationalen Zentralbanken. Ihr Direktorium wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Europäischen Rat gewählt

Die Europäische Union (BREXIT)



Art. 50 EUV

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(3) Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil. [...]

(5) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.

Die Europäische Union (BREXIT)



EuGH, Urt. v. 10.12.2018 – C-621/18

Artikel 50 EUV ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der dem Europäischen Rat gemäß diesem Artikel seine Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, mitgeteilt hat, dieser Mitgliedstaat – solange eine Austrittsvereinbarung zwischen diesem Mitgliedstaat und der Europäischen Union nicht in Kraft getreten oder, sofern kein solches Abkommen geschlossen wurde, solange die in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehene Frist von zwei Jahren möglicherweise gemäß diesem Absatz verlängert und nicht abgelaufen ist – diese Mitteilung einseitig, unmissverständlich und vorbehaltlos durch eine an den Europäischen Rat gerichtete schriftliche Mitteilung widerrufen kann, nachdem der betreffende Mitgliedstaat den Widerrufsbeschluss im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften erlassen hat. Mit diesem Widerruf soll die Mitgliedschaft der EU in dem betreffenden Mitgliedstaat zu Bedingungen bestätigt werden, die hinsichtlich seines Status als Mitgliedstaat unverändert sind, und dieser Widerruf beendet das Austrittsverfahren.